

3.8.

**Satzung über die Entschädigung für Angehörige der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeisterin/ Gemeindebrandmeister	234,00 €
2.	Stellvertretende Gemeinde- brandmeisterin/Stellvertretender Gemeindebrandmeister	117,00 €
3.	Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister	
	a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	117,00 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	94,00 €
	c) der übrigen Ortsfeuerwehren	78,00 €
4.	Stellvertretende Ortsbrandmeister- innen/Stellvertretende Ortsbrandmeister	
	a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	58,00 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	47,00 €
	c) der übrigen Ortsfeuerwehren	39,00 €
5.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/ Gemeindesicherheitsbeauftragter	32,00 €
6.	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	39,00 €
7.	Stellvertretende Gemeindejugend- feuerwehrwartin/Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	52,00 €
9.	Stellvertretende Jugendfeuer-	26,00 €

	wehrtin/Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	
10.	Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
11.	Stellvertretende Kinder- feuerwehrwartin/Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	15,00 €
12.	Gemeindeausbildungsleiterin/ Gemeindeausbildungsleiter	47,00 €
13.	Stellvertretende Gemeinde- ausbildungsleiterin/ Stellver- tretender Gemeindeausbildungsleiter	24,00 €
14.	Schriftwartin/Schriftwart des Gemeindegemeinschafts	24,00 €
15.	Gerätewartin/Gerätewart Je Ortswehr (Schwerpunkt 2 Gerätewarte)	
	a) Grundbetrag	39,00 €
	b) Zusätzlich für jedes Feuer- wehrfahrzeug	13,00 €
	c) Zusätzlich zu a und b für Drehleiter	13,00 €
16.	Gemeindeatemschutzgerätewartin/ Gemeindeatemschutzgerätewart	47,00 €
17.	Atemschutzgerätewartin/ Atemschutzgerätewart	
	a) eines Feuerwehrsicherpunktes	47,00 €
	b) eines Feuerwehrstützpunktes	32,00 €
	c) der übrigen Ortsfeuerwehren	16,00 €
18.	Funkgerätewartin/Funkgerätewart	24,00 €
19.	Bekleidungsamtin/Bekleidungsamt	24,00 €
20.	Schlauchamtin/Schlauchamt	24,00 €
21.	Leiterin/Leiter ELW/ELO – Gruppe	10,00 €
22.	Gemeindefeuerwehrsprecherin/ Gemeindefeuerwehrsprecher	24,00 €

- (2) Übt eine Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger (Gemeindebrandmeister/in, Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in, Stellvertretende Ortsbrandmeister/in) eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Stellvertreterfunktion aus, erhält sie oder er zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrages die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung für die Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Kinderbetreuung und

ähnliche Kosten) sowie des Verdienstaufalls. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Reisekostenvergütung**

- (1) Für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger - besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger haben für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

## **§ 3 Verdienstaufall**

- (1) Verdienstaufall wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde - höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche - erstattet.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Absatz 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde erstattet.

## **§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung/Vertretung**

- (1) Ist eine Trägerin oder ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 1 Absatz 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

**§ 5**  
**Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen vom 06.07.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.07.2007 außer Kraft.

Isernhagen, den 20.05.2015

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Der Bürgermeister  
Bogya

**Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 28.05.2015, Nr. 21.**